

Information für Lizenznehmer AdR Aare

über den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung

Zur Kennzeichnung von Produkten mit dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ der Migros Aare sind die Produkte nach den Richtlinien für Regionalmarken und dem Nationalen Dachreglement für das Migros Label „Aus der Region. Für die Region.“ zu kontrollieren und zertifizieren.

1. Zuständigkeiten

Genossenschaft Migros Aare	<ul style="list-style-type: none"> - Vergabe des Labels - Aufnahme der Produkte ins Sortiment
«Das Beste der Region»	<ul style="list-style-type: none"> - Programmführung - Beratung der Lizenznehmer und Bereitstellen der Dossiers
OIC	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle und Zertifizierung
Verein Schweizer Regionalprodukte	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer der Richtlinien für Regionalmarken - Bewilligung von Ausnahmen

2. Geltende Vorgaben

Die Richtlinien für Regionalmarken legen fest, dass die landwirtschaftlichen Zutaten der Produkte aus dem von der entsprechenden Regionalmarke definierten Herkunftsgebiet stammen müssen und dass mindestens 2/3 der Wertschöpfung in der entsprechenden Region stattfindet. Die Richtlinien umfassen folgende Teile:

- Teil A: Allgemeine Vorgaben
- Teil B1: Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel, Blumen und Pflanzen
- Teil B2: Branchenspezifische Vorgaben für Getränke
- Teil B3: Branchenspezifische Vorgaben für Verpflegungsangebote (ohne Gemeinschaftsgastronomie)
- Teil B4: Branchenspezifische Vorgaben für Verpflegungsangebote (Gemeinschaftsgastronomie)
- Teil C1: Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte
- Teil C3: Branchenspezifische Vorgaben für Hortikultur-Produkte
- Sanktionsreglement und Sanktionspraxis

Die [Richtlinien für Regionalmarken](#) stehen auf der Website von «Das Beste der Region» zur Verfügung. Dazu gilt das nationale Dachreglement für das Migros Label „Aus der Region. Für die Region.“

Für die Durchführung der unabhängigen Kontrolle und Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle OIC zuständig.

3. Anmeldung der Produkte zur Kontrolle und Zertifizierung

Produzenten und Verarbeiter, welche ihre Produkte mit dem Label auszeichnen wollen, müssen mit «Das Beste der Region» eine Vereinbarung abschliessen und die zu zertifizierenden Produkte anmelden.

Je nach Produkt sind weitere Dokumente beizulegen. «Das Beste der Region» unterstützt die angehenden Lizenznehmer bei diesem Prozess. Für die Herkunft der Rohstoffe sowie für die Aufbereitung und Verarbeitung der Produkte ist das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft Migros Aare massgebend.

Die nötigen Formulare können bei «Das Beste der Region» bezogen werden.

4. Erste Sichtung

«Das Beste der Region» überprüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen und Rezepturen hinsichtlich Vollständigkeit und Konformität mit den Richtlinien und fordert bei Bedarf Dokumente nach. Bei positiver Bewertung werden die Dokumente freigegeben und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

5. Vorbereitung der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle

Nach der Überprüfung der Dokumente nimmt die Zertifizierungsstelle Kontakt mit dem Produzenten resp. Verarbeiter auf, um die Vorbereitungen für die Durchführung eines Audits abzusprechen und einen Termin zu vereinbaren. Nach Möglichkeit wird die Kontrolle mit anderen bestehenden Kontrollen kombiniert (ÖLN, Bio, Berg/Alp, Suisse Garantie etc.).

6. Kontrolle vor Ort (Audit)

In einem nächsten Schritt findet eine Prüfung der Umsetzung beim Betrieb selbst statt. Die Kontrollkriterien sind im Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken aufgeführt.

7. Berichterstattung

Aufgrund dieser formalen und praktischen Prüfung wird von der Zertifizierungsstelle der Auditbericht verfasst, in welchem die festgestellten Übereinstimmungen und Abweichungen sowie die Korrekturmassnahmen erläutert werden. Abweichungen werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Die entsprechenden Massnahmen müssen vom Betrieb innerhalb der Frist behoben werden.

8. Zertifizierung: Abgabe und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Wird die Kontrolle als konform erklärt, erfolgt im Anschluss die Ausstellung des Zertifikates, welches dem Produzent und Verarbeiter per Post zugestellt wird. Das Zertifikat ist befristet. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat aufgeführt und entspricht dem Auditintervall.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Fall der zwischenzeitlichen Änderungen in den Rezepturen oder in der Wertschöpfung «Das Beste der Region» zu informieren, damit gegebenenfalls eine Prüfung der weiteren Gültigkeit des Zertifikates durchgeführt werden kann.

9. Weitere Zertifizierungsaudits (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Zur Zertifikatsverlängerung muss ein erneutes Audit durchgeführt werden. Dabei wird überprüft, ob die Herkunftsanforderungen weiterhin in vollem Umfang eingehalten werden. Besonderes Augenmerk wird auf die im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten sowie auf die Umsetzung der Korrekturmassnahmen gelegt.

Die Auditintervalle werden im Tarifreglement von «Das Beste der Region» aufgeführt.

10. Tarife und Rechnungsstellung

Die Tarife für die Kontrolle und Zertifizierung sind im Tarifreglement von «Das Beste der Region» ersichtlich. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle.

Für die Programmführung bezahlt der Lizenznehmer einen jährlichen Beitrag, welcher nach Umsatz berechnet wird. Diese Beiträge sind im Tarifreglement von «Das Beste der Region» festgehalten.

11. Entzug der Markennutzung/ Aberkennung

Der Entzug der Markennutzung und die Aberkennung für einzelne oder alle Produkte sind im Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken geregelt. Nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle nimmt die Zertifizierungsstelle die Aberkennung vor. Der Produzent wird per Einschreiben informiert. Der Produzent muss innerhalb von 10 Tagen alle Zertifikate zurückgeben und sämtliche Hinweise in der Kommunikation inkl. den Etiketten, die einen Bezug zum Label aufweisen, entfernen. Es gilt das Datum des Poststempels der Aufgabe der Benachrichtigung. Die Nichtbeachtung dieser Frist wird den kantonalen Behörden gemeldet und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden des Bundes weitergeleitet. Des Weiteren wird eine Gebühr von CHF 100 für jeden Tag des Verzugs erhoben. Es zählt der Poststempel des Tages der Aufgabe der Benachrichtigung.

12. Rekurs gegen Entscheide

Die Rekursmöglichkeiten sind ebenfalls im Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken geregelt.

13. Vertraulichkeit

Die Genossenschaft Migros Aare, «Das Beste der Region» und die Zertifizierungsstelle verpflichten sich, alle Angaben und Dokumente von Produzenten und Verarbeitern vertraulich zu behandeln.

14. Archivierung

Die Dokumente, welche für die Kontrolle und Zertifizierung notwendig sind, werden während 5 Jahren von der Zertifizierungsstelle archiviert.